



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

---

Leipzig . München . Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Florian Brahms, Rechtsanwalt

Licence en droit français

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



§Referent

## Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

**Rechtsanwalt Brahms betreut  
schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen  
Fragen des Energierechts und insbesondere  
des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie  
der Kraft-Wärme-Kopplung.**



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Inhaltsverzeichnis

## Die Themen:

- I. Einleitung
- II. Allgemeine Vorgaben EEG 2014
- III. Förderung von Biomasse
- IV. Erweiterungsoptionen



# I. Einleitung

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



**Einleitung**

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 1. Allgemeines

### Zweck des EEG:

- Klima- und Umweltschutz, Nachhaltig Stromversorgung, Ressourcenschonung, Technologieentwicklung
- Bereits 3 Novellierung des EEG (2004, 2009, 2012) mit erheblicher Zunahme an Komplexität – nunmehr EEG 2014
- vielfach Verschärfung der Vergütungsvoraussetzungen, Forcieren der Marktreife der Erneuerbaren Energien
- Ziel: 35 % bis 2020, 50 % bis 2030, 65 % bis 2040, 80 % bis 2050; derzeit: ca. 28 %
- Förderung durch Ausgleichmechanismus (EEG-Umlage)

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



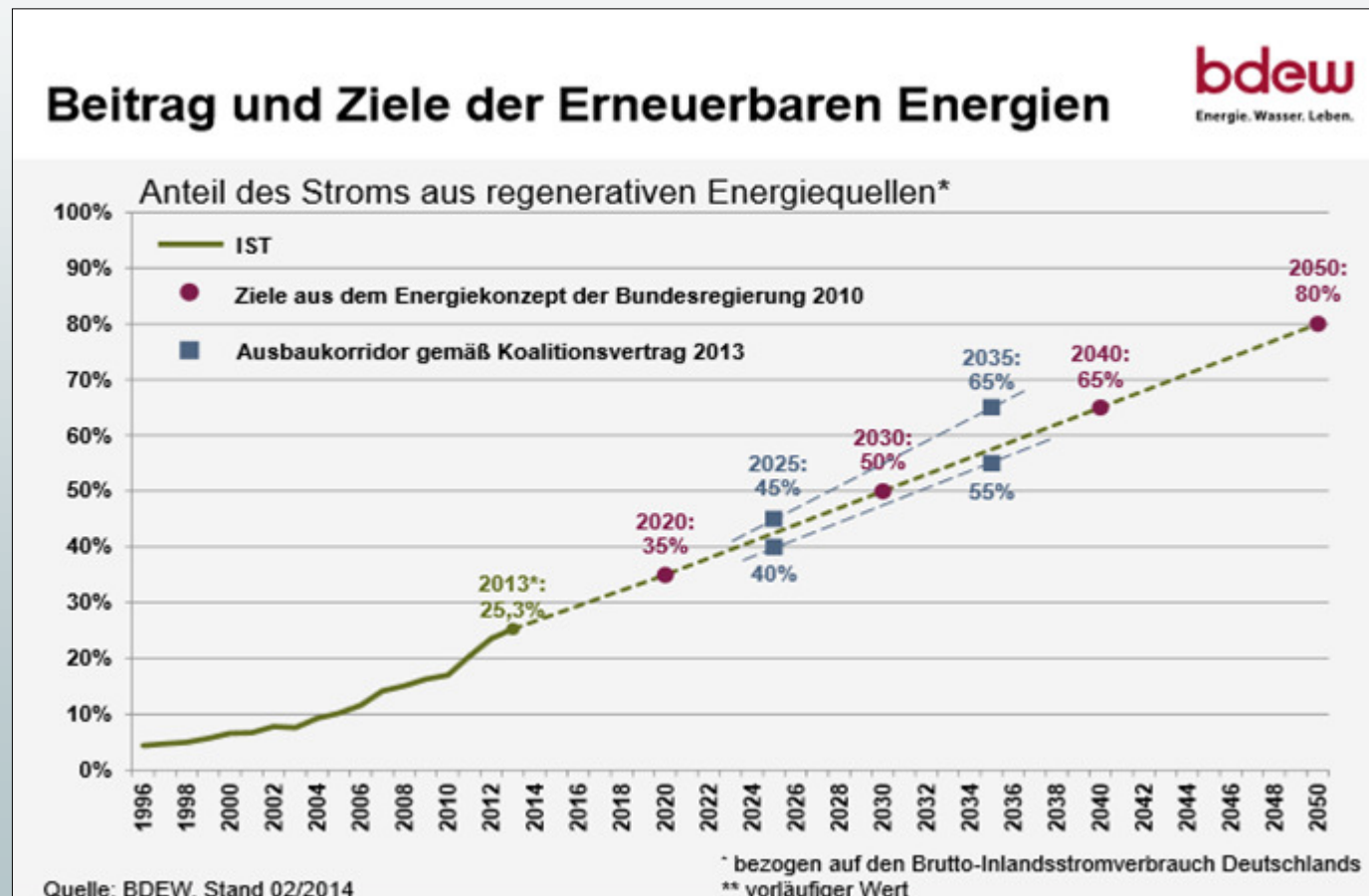
Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 1. Allgemeines



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 2. Entwicklung des EEG

- Sehr **umfangreiches** Gesetz!
  - EEG 2004: 21 Paragraphen und eine Anlage
  - EEG 2009: 66 Paragraphen und fünf Anlagen
  - EEG 2012: 88 Paragraphen und fünf Anlagen
  - EEG 2014: 96 Paragraphen und drei Anlagen + Verordnungen
- vielfach Verschärfung der Vergütungsvoraussetzungen, Forcieren der Marktreife der EE, aber: **Grundstruktur** des EEG bleibt erhalten
  - Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht (Ausn. wohl 2014)
  - gesetzliche Mindestvergütungssätze
  - Kostentragungsregelungen Netzanschluss -  
Netzausbau

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 3. Roadmap EEG 2014

- 22.01.2014 – Kabinettsbeschluss über Eckpunktepapier zum EEG 2014
- 04.03.2014 – aktuellste Fassung eines Arbeitsentwurfs (RefE-EEG 2014)
- März 2014 – Ressortabstimmung
- 08.04.2014 – Kabinettsbeschluss über Regierungsentwurf (BR-Drs 157/14)
- 08.05.2014 – erste Lesung im Bundestag (BT-Drs. 18/1304) ◆ heute
- 26./27.06.2014 – Beschluss Bundestag (2./3. Lesung)
- 11.07.2014 – Beschluss Bundesrat
- **01.08.2014** – Inkrafttreten EEG 2014

Nunmehr liegen seit **07.05.2014** ein vollständiger Entwurf vor, vorher keine Regelungen zu Eigenstromprivileg und Besondere Ausgleichsregelungen



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 4. Grundstruktur des EEG

- EEG als gesetzliches Schuldverhältnis
  - Koppelungsverbot (kein Vertragsschluss notwendig)
  - vertragliche Abweichungen unzulässig
- Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht
- gesetzliche Mindestvergütungssätze
- optionale Direktvermarktung mit Marktprämie/ Grünstromprivileg
- Kostentragungsregelungen Netzanschluss – Netzausbau
- Ausgleichsmechanismus der Netzbetreiber
- EEG-Umlagebefreiung für Eigenerzeugung außerhalb des öffentlichen Netzes bzw. in räumlicher Nähe



## **II. Allgemeine Vorgaben des EEG 2014**

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 1. Ziele des EEG 2014

- Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucher begrenzen
- Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbar verlaufen
- möglichst geringere volkswirtschaftlichen Kosten bei Instandhaltung des Energieversorgungssystem
- Verbesserte Markt- und Netzintegration der Erneuerbaren

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 2. Wesentlicher Regelungsgehalt des RegE

- **Systemwechsel** von der festen Einspeisevergütung hin zur verpflichtenden **Direktvermarktung**
- verschärfte Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“ bei Überschreitung des Ausbauziels
- Einführung des Ausschreibungsmodells für PV-Frei-flächenanlagen als Pilotprojekt zur Ermittlung der Fördersätze
  - **Ab 2017** soll das Ausschreibungsmodell für alle Erzeugungsarten gelten
- Einbeziehung des Eigenstromverbrauchs in die EEG-Umlage

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 3. Anwendungsbereich des Gesetzes

- zeitlicher Anwendungsbereich des EEG 2014: grds. Geltung auch für Bestandsanlagen
  - Übergangsvorschriften in § 96 RegE-EEG 2014
  - Vertrauensschutz
- Inbetriebnahme ab 01.08.2014: EEG 2014 findet **uneingeschränkt** Anwendung
  - Ausnahme: BImSch-Genehmigung vor dem 23.01.2014 erteilt und IB bis zum 31.12.2014
  - eingeschränkte Anwendung des EEG 2014 wie bei Anlagen, die vor 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

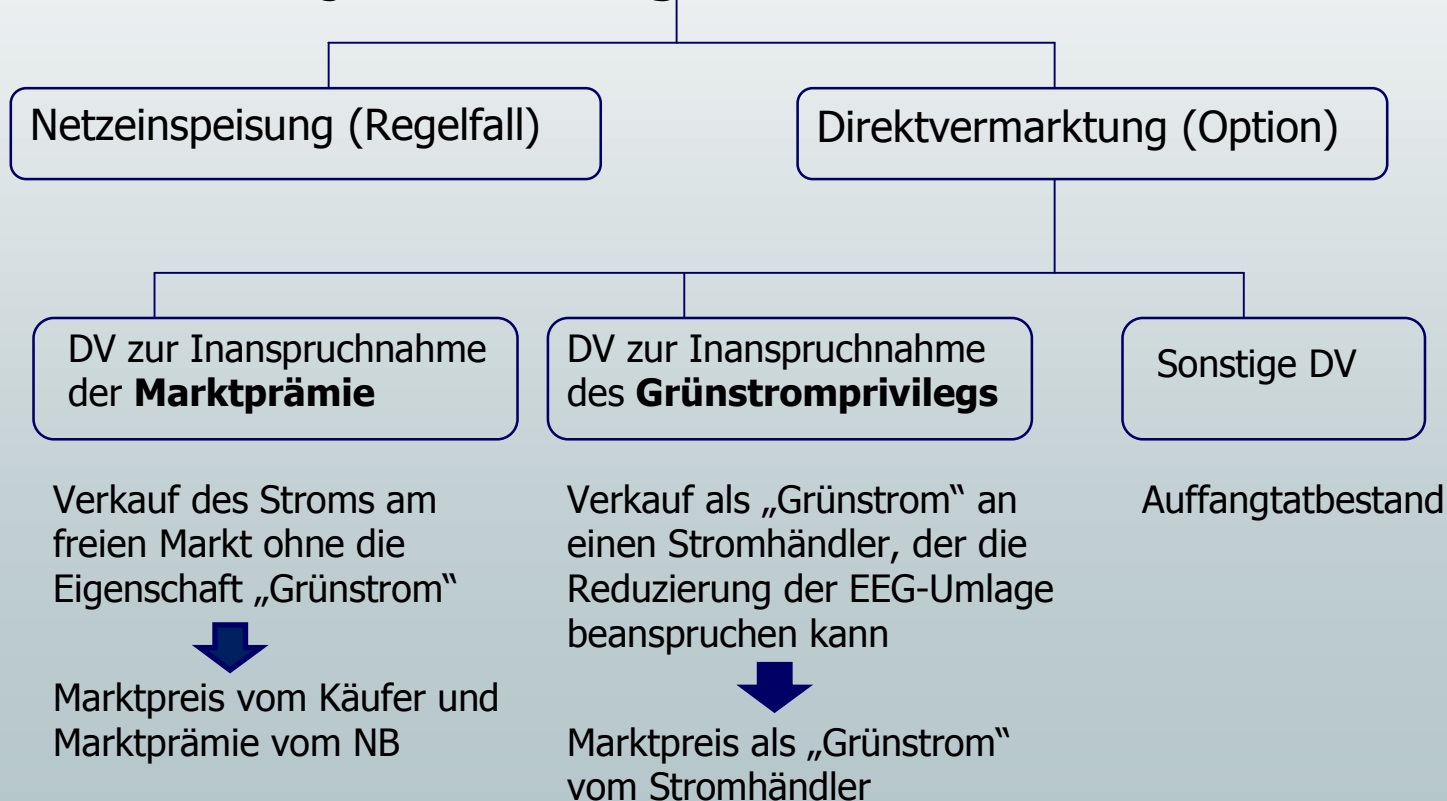
**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 4. Rechtslage unter dem EEG 2012

Zulässige **Veräußerungsformen** nach EEG 2012



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

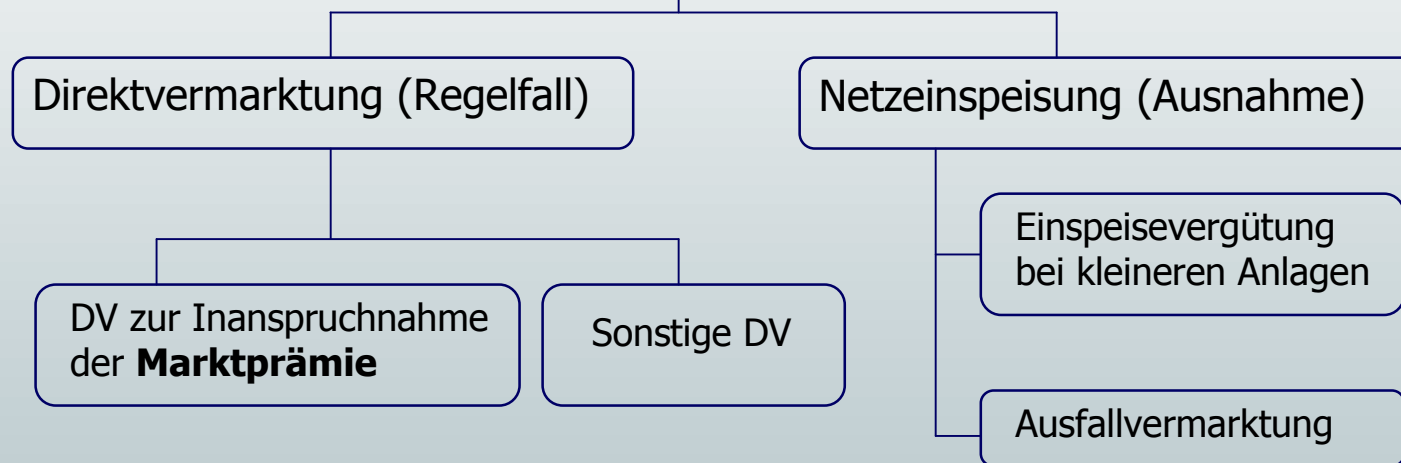
**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 5. Künftige Fördersystematik im EEG 2014

Zulässige **Veräußerungsformen** nach EEG 2014



- **Grünstromprivileg** entfällt
- Anspruch auf Netzanschluss bleibt unverändert bestehen

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 5. Künftige Fördersystematik im EEG 2014

§ 19 RefE – Anspruch auf **finanzielle Förderung** durch den Netzbetreiber

←  
Direktvermarktung: Zahlung  
der **Marktprämie**

- Berechnung nach „anzulegendem Wert“
- tritt anstelle des bisherigen Vergütungssatzes

→  
Netzeinspeisung:

- „normale“ Einspeisevergütung für kleine Anlagen
- Ausfallvergütung, wenn DV vorübergehend nicht möglich (z.B. Insolvenz des Direktvermarkters)

- finanzielle Förderung für **20 Jahre** zzgl. Inbetriebnahmejahr garantiert, § 18 RefE-EEG 2014
  - gilt künftig also auch für Marktprämie!



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 6. Einspeisevergütung - Berechtigung

- § 35 RegE-EEG 2014: begrenzt auf **kleine Neuanlagen**
  - mit IB vor 01.01.2016: installierte Leistung < 500 kW
  - mit IB ab 2016: installierte Leistung < 250 kW
  - mit IB ab 2017: und später: installierte Leistung < 100 kW
- für Ermittlung der Leistung gilt § 30 RegE (bisheriger § 19 EEG 2012 zur Anlagenaddition)

Für Neuanlagen oberhalb dieser Leistungsschwellen ist die Direktvermarktung verpflichtend!

- Kein Anspruch auf eine fixe Einspeisevergütung!

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 6. Einspeisevergütung - Höhe

- Berechnung anhand des **anzulegender Werte**
  - energieträgerspezifisch
  - tritt an Stelle der bisherigen Einspeisevergütung
- bisherige **Managementprämie** eingepreist
- Folge: bei Berechnung der fixen Einspeisevergütung für kleinere Anlagen ist anzulegender Wert zu reduzieren
  - um 0,2 ct/kWh bei steuerbaren Energien (z.B. Biomasse)
  - um 0,4 ct/kWh bei Wind und PV
- Degressionsschritt zum 01.01.2015 (nach EEG 2012) wird auf den 01.08.2014 **vorgezogen**



## 7. Anlagenregister

- Zubau wird ermittelt anhand der Meldungen an das **Anlagenregister** im maßgeblichen Zeitraum
  - Brutto-Zubau ohne Berücksichtigung von Stilllegungen
  - Ausnahme Wind: Netto-Zubau (ohne Repowering)
- § 6 EEG 2014: Einrichtung eines Anlagenregisters, bei dem alle Anlagen zu registrieren sind
  - bei **BNetzA** (bisher schon PV-Register)
  - Entwurf der AnlagenregisterV (AnlRegV) liegt vor
- § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014: Registrierung im Anlagenregister wird **Förderungsvoraussetzung**
  - bis zur Registrierung im Anlagenregister verringert sich finanzielle Förderung auf Null

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

**Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014**

Förderung von  
Biomasse

Erweiterungsoptionen

## 7. Anlagenregister

- Meldefrist: frühestens drei Wochen vor Inbetriebnahme, spätestens **drei Wochen** nach Inbetriebnahme
  - betrifft auch alle **Änderungen** der meldepflichtigen Angaben und endgültige Stilllegungen
- Bestands-BGA: Meldung an AnlReg erforderlich, wenn bisherige **Flex-Prämie** in Anspruch genommen werden soll
  - u.a. Angabe der bisherigen Höchstbemessungsleistung
- BNetzA ergänzt AnlReg von Amts wegen um die verfügbaren Daten zu EEG-Anlagen mit IB vor 01.08.2014
  - kann hierzu Netzbetreiber zur Datenübermittlung auffordern
- verspätete oder fehlerhafte Meldung an AnlReg wird als **Ordnungswidrigkeit** geahndet



## **III. Förderung von Biomasse**



## 1. Wesentlicher Regelungsgehalt

- Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen und des Gasaufbereitungsbonus
  - Neuanlagen erhalten nur noch die **Grundvergütung**
- Beschränkung der finanziellen Förderung auf max. 50 % der installierten Leistung (Bemessungsleistung) bei installierten Leistung **> 100 KW**
- maximales Ausbauziel von **100 MW** jährlich
- verschärfte Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“ bei Überschreitung des Ausbauziels
- Vergütungsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse im Wesentlichen unverändert

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

**Förderung von  
Biomasse**

Erweiterungsoptionen

## 2. Höhe der Förderung

- Degressionsschritt zum 01.01.2015 wird auf den 01.08.2014 **vorgezogen**
  - anzulegende Werte entsprechen den nach EEG 2012 für 2015 geltenden Vergütungssätzen
  - zzgl. 0,2 ct/kWh eingepreiste Managementprämie
- nur noch Grundvergütungsanspruch
  - **KEINE** Einsatzstoffvergütungsklassen
  - **KEIN** Gasaufbereitungsbonus bei BHKW, die Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzen
- Aber: im Gegenzug entfällt **Mindestwärmenutzung**
  - nach EEG 2012 min. 60 % KWK-Betrieb erforderlich

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

**Förderung von  
Biomasse**

Erweiterungsoptionen

## 2. Höhe der Förderung

- Vergütung für Anlagen < 500 kW mit IB 2014/2015:
  - 13,46 ct/kW bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW
  - 11,58 ct/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW
  - weitere Leistungsstufen nicht relevant
- entspricht der Grundvergütung, die bei Fortgeltung des EEG 2012 bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2015 gezahlt worden wäre





## 3. Begrenzung der förderfähigen Strommenge

- Vergütungsanspruch nur bis zu einer Bemessungsleistung in Höhe von **50 % der installierten Leistung**
  - nur für Anlagen ab 100 kW installierter Leistung
  - darüber hinausgehende Strommenge wird nur mit dem **Monatsmarktwert** vergütet (ca. 3-4 ct/kWh)
- Einbußen sollen kompensiert werden durch **Flexibilitätszuschlag** nach § 51 EEG 2014
  - Höhe: **40 €/kW** installierter Leistung und Jahr
- Gesetzesbegründung: flexible Stromerzeugungskapazitäten sollen dadurch angereizt werden
- aber: Flex-Zuschlag deckt Ausfälle nur zu geringem Teil!



## 3. Begrenzung der förderfähigen Strommenge

- Berechnungsbeispiel: BGA (IB 12/2014) mit einer installierten Leistung von 400 kW
  - Stromerzeugung in 2015: 3.066.000 kWh
  - Bemessungsleistung: 350 kW
- Einspeisevergütung nur für Bemessungsleistung von 200 kW (entspricht 1.752.000 kWh)
  - zzgl. Flexibilitätszuschlag
- für restliche 1.314.000 kWh besteht nur Anspruch auf Monatsmarktwert in Höhe von durchschnittlich 3-4 ct/kWh
  - Vergütungsausfall in Höhe von ca. 100.000 €

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

**Förderung von  
Biomasse**

Erweiterungsoptionen

## 4. Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen

- § 51 RegE-EEG 2014: Flexibilitätszuschlag für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung
  - nur für Anlagen ab 100 kW installierter Leistung
  - Höhe: **40 €/kW** installierter Leistung und Jahr
- gilt für gesamte Förderdauer
- sowohl für Anlagen in der Direktvermarktung wie auch in der festen Einspeisevergütung
- im Berechnungsbeispiel:
  - $400 \text{ kW} * 40 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$  pro Kalenderjahr
  - zum Vergleich: Vergütungsausfall ca. 100.000 €

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

**Förderung von  
Biomasse**

Erweiterungsoptionen

## 5. Besondere Übergangsvorschriften

- § 97 Abs. 1 EEG 2014: Deckelung der Vergütung für Bestandsanlagen auf **Höchstbemessungsleistung**
  - für jede kWh, die die Höchstbemessungsleistung überschreitet, nur noch Anspruch auf **Monatsmarktwert**
  - bei IB ab 01.01.2012: installierte Leistung – 10 %
- Folge: kein Zubau oder Repowering bei Bestandsanlagen
- kein Landschaftspflegebonus für **angebaute Energiepflanzen** („Landschaftspflegemais“)
- Emissionsminderungsbonus bleibt entgegen ursprünglicher Absichten wohl bestehen

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

**Förderung von  
Biomasse**

Erweiterungsoptionen

## 6. Flex-Prämie für Bestandsanlagen

- geplant war neue Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen mit IB vor dem 01.08.2014, die noch **keine** Flex-Prämie nach EEG 2012 in Anspruch genommen hatten
  - Voraussetzung: Bemessungsleistung im Kalenderjahr **mind. 50 %** und **max. 70 %** der Höchstbemessungsleistung
  - angereizt worden wäre damit nicht zusätzliche installierte Leistung, sondern eine Verringerung der Bemessungsleistung!
- nun aber § 52 RefE-EEG 2014: Bestandsanlagen können weiterhin **„alte“ Flex-Prämie** erhalten, wenn sie sich in der Direktvermarktung befinden
  - allerdings Deckelung auf 1.350 MW zusätzliche installierte Leistung



## **IV. Erweiterungsoptionen**

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 1. Anlagenbegriff

- Anlagenbegriff und Anlagenaddition seit 2009 eine der umstrittensten Fragen in der Biomasse-Branche
- Hintergrund: Biomassevergütung leistungsabhängig gestaffelt
  - für untere Leistungsklassen wird anteilig eine höhere Vergütung gezahlt als für höhere Leistungsstufen
  - wirtschaftlich attraktives „**Anlagensplitting**“ wollte der Gesetzgeber vermeiden

**300 kW**



**150 kW**



**150 kW**





## 1. Anlagenbegriff

Problematik bei der Vergütungsdauer und der Vergütungshöhe =>  
Wirtschaftlichkeit der Anlage hängt hiervon wesentlich ab!

Anlagenbegriff § 3 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (neu: § 5 Nr. 1 EEG 2014)

*Im Sinne dieses Gesetzes ist „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas [...]*

Laut Gesetzesbegründung soll ein **weiter Anlagenbegriff** gelten, jedoch eröffnet der Definitionskatalog den „kleinen“ und „großen“ Anwendungsbereich des EEG

- zur Anlage gehören z.B. Generator, Antriebseinrichtungen, sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen, Fermenter und Gärrestbehälter („kausal für die Stromerzeugung“)
- nicht Infrastruktureinrichtungen, Netzanschluss, Wege etc.





## 1. Anlagenbegriff – Abgrenzung Addition

§19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (neu: § 30 EEG 2014) Anlagenaddition für den **zuletzt in Betrieb genommenen Generator**, wenn:

- Wenn sie sich auf dem selben **Grundstück** befinden oder sonst in unmittelbar räumlicher Nähe und
- Strom aus **gleichartigen EE** erzeugen und
- Sie innerhalb von **12 aufeinander folgenden Kalendermonaten** in Betrieb genommen worden sind und
- Vergütung in Abhängigkeit der **Bemessungsleistung oder installierten Leistung** erfolgt

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und unmittelbarer Verbindung mit betriebsnotwendigen Einrichtungen.

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen



## 1. Anlagenbegriff – Abgrenzung Addition

§19 Abs. 1 EEG 2012

Problematisch Bestimmung der unmittelbar räumlichen Nähe:

- Einzelfallbetrachtung erforderlich (Clearingstelle EEG)
- z.T. in der Lit: pauschal 500m Kriterium angelegt.

Neu eingefügt §19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012:

*„**Abweichend von Satz 1** gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und **ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung** für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas **aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.**“*

Keine Übergangsregelung für „Altanlagen“ in §66 EEG 2012



## 1. Anlagenbegriff – BGH Entscheidung

- Begründung: **logischer Vorrang** von § 3 Nr. 1 S. 1 EEG 2009 vor § 19 Abs. 1 EEG 2009
  - es ist zunächst zu klären, wie viele Anlagen vorliegen, bevor über eine Addition nachgedacht werden kann
  - Gesetzesbegründung spreche hierfür
  - Sinn und Zweck: Vermeidung von **Missbrauch**, Schutz der Verbraucher vor zu hoher **EEG-Umlage**
- Kritik: Entscheidung an vielen Stellen inkonsequent
  - Wortlaut des Gesetzes wird überdehnt, BGH wird quasi gesetzgeberisch tätig
  - Rechtsunsicherheit, welche Anlagenkomponenten zur Verklammerung nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 führen

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 1. Anlagenbegriff – BGH Entscheidung

- nach **BGH** erhält ein neues BHKW **aber**:
  - eigenen Inbetriebnahmezeitpunkt
  - eigene Vergütungshöhe (Degression)
  - eigenen 20-jährigen Vergütungszeitraum
- genaue Vergütungshöhe/anwendbares Recht derzeit unklar – Klarstellung in BT-Drs. 18/1304, dass BGH Rspr. auf Rechtsfolgen unrichtig ist
- ACHTUNG: in der Praxis bislang überwiegend insgesamt zu den Vergütungssätzen der Altanlage vergütet
  - Rückforderungen durch Netzbetreiber drohen **Verjährung prüfen!**
  - möglicherweise sind alle vor 2012 entstandenen Rückzahlungsansprüche zum 31.12.2013 verjährt

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 2. Erweiterungsoptionen

- Aufgrund der notwendigen Nutzung der vorhandenen Gülle, besteht dem Grunde nach eine höhere Möglichkeit der Strom- und Wärmeerzeugung
- Soweit **eine Anlage** (i.S.d. Anlagenbegriffs) erweitert wird, greift die Regelung zur Höchstbemessungsleistung => Rechtsfolge geringere Vergütung
- Für echte **Satelliten-BHKW** gilt bei entsprechender neuen Inbetriebnahme im Anwendungsbereich des EEG 2014:
  - Keine Boni oder Einsatzstoffvergütungsklassen
  - Vergütung nur von 50 % des erzeugten Stromes

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 2. Erweiterungsoptionen

- Im Übrigen besteht die Möglichkeit in der Regelenergievermarktung für die Bereitstellung von Kapazität Vermarktungsvorteile zu generieren.
- Möglichkeit der Eigenstromnutzung unter Anwendung des KWKG
  - KWKG und EEG schließen sich gegenseitig nicht aus.
  - Nur soweit Strommengen nach dem EEG vergütet werden keine Förderung nach dem KWKG
  - Für KWKG besteht keine Andienungspflicht des Stromes, sodass auch für den Eigenverbrauch der KWK-Zuschlag geltend gemacht werden kann.
  - Notwendigkeit der Einhaltung des KWKG

# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 2. Erweiterungsoptionen

- Vorteil der Eigenstromnutzung:
  - Bei Anlagen unter < 2 MW Befreiung von Stromsteuer möglich nach § 9 StromStG in Höhe von 20,50 EUR/MWh
  - Netzentgelte und darauf beruhende Umlagen sowie Konzessionsabgaben können nach der derzeitigen Rechtslage teilweise eingespart werden.
  - Auch Dritte (größere Gewerbebetriebe oder Industriebetriebe) können mit Strom versorgt werden und teilweise die EEG-Umlage einsparen.
  - Möglichkeiten des Eigenstromprivilegs werden nach derzeitiger Entwurfsfassung des EEG 2014 beschränkt



## 3. EEG-Umlagebefreiung 2014

Grundsatz: Bei jeder Lieferung an Letztverbraucher ist die EEG-Umlage durch das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten, vgl. § 57 EEG 2014

- Netzbeanspruchung ist hierfür nicht erforderlich
- Ausnahmen Eigenstromprivileg (Anlagenbetreiber = Letztverbraucher unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 EEG 2012 bzw. § 58 EEG 2014)
  - Letztverbraucher betreibt die **Erzeugungsanlage als Eigen-erzeuger** und verbraucht **den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage
  - Sog. **Eigenstromprivileg** nur, wenn nicht durch ein Netz der allg. Versorgung durchgeleitet wird.



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



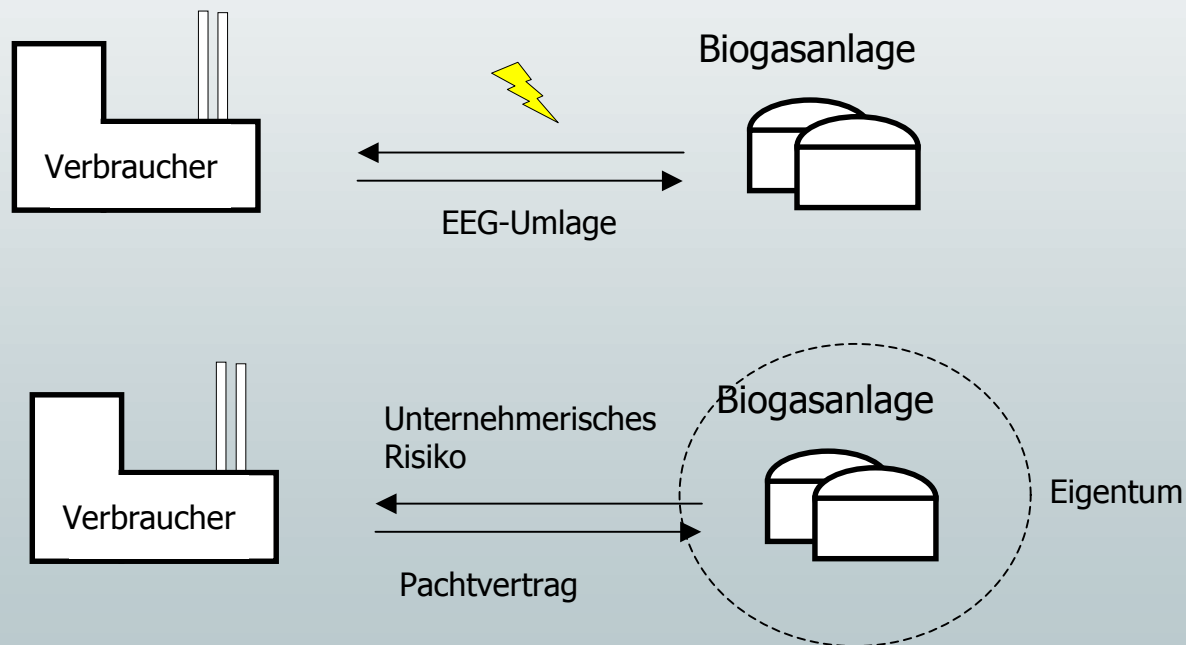
Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 3. EEG-Umlagebefreiung 2014



# Erweiterungen von Bestandsanlagen im EEG 2014



Einleitung

Allgemeine Vorgaben  
des EEG 2014

Förderung von  
Biomasse

**Erweiterungsoptionen**

## 3. EEG-Umlagebefreiung 2014

§ 58 RegE-EEG 2014: (BR-Drs. 157/14 und BT-Drs. 18/1304)

- im Grundsatz soll **gesamte Eigenstromversorgung** an der EEG-Umlage beteiligt werden
- Reduzierung der zu zahlenden EEG-Umlage je nach Art der Eigenstromerzeugung
  - EEG- und KWK-Anlagen**, soweit Voraussetzungen der Steuerentlastung nach EnergieStG erfüllen: um **50%**
  - industrielle Eigenversorgung im Bereich des produzierenden Gewerbes und des Bergbaus, unabhängig von der eingesetzten Energie: um **85 %**
  - Industrieunternehmen, die in der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind: voraussichtlich um **85 %**
- nur wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Florian Brahms, Rechtsanwalt

Licence en droit français



Ihr Maslaton Energierechtsteam:

Dr. Manuela Herms,

Florian Brahms und Dr. Richter